

Präambel

Ziel des Vereins ist es alte Menschen, die von der steigende Altersarmut betroffen sind zu unterstützen. Leider ist dieses Thema heutzutage der bittere Alltag für viele alte Menschen, da die Altersrente bei Millionen von Rentnern unter 814 Euro liegt, bei vielen Rentnern liegen die gesetzlichen Rentenbezüge sogar unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle und sogar unter der Grundsicherungsschwelle.

Und das obwohl sie ihr „Ganzes“ Leben berufstätig waren.

Der „Gemeinsam gegen Altersarmut e.V.“ versucht gemeinsam bei diesem wichtigen Thema Unterstützung zu leisten in dem wir eigene Projekte ins Leben rufen und auch mit bestehende Vereinen und Spenden Organisationen zusammenarbeiten.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein "Gemeinsam gegen Altersarmut e.V." mit dem Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - mildtätige – ~~kirchliche~~ – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. GgA e.V. stellt die Kurzfassung des Vereinsnamens dar.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe (§53 Nr. 4 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die direkte Unterstützung von:
 - Selbsthilfeorganisation älterer Menschen und deren Angehörigen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.
 - Psychosoziale Beratung
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen.
 - Förderprogramme zur Übernahme zeitlich begrenzter Patenschaften.
 - Medienarbeit und sonstige organisatorische Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

3. Allgemeine Verwirklichung der Vereinszwecke.

Der Verein wird als Spendensammelverein nach §58 Nr. 1 AO, tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen verwendet.

Durch Informationsveranstaltungen jeder Art, durch Spendenaufrufe, Sammelaktionen, auch durch zu beauftragende mediale Spendenakquise und Kampagnen sollen Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen zur Förderung der Altenhilfe beschafft werden um dann diese Mittel an Organisationen weiterzugeben, die diese für entsprechende satzungsgemäße Projekte einsetzen. Mit den begünstigten Organisationen wird der Verein eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die gemeinnützige Anerkennung des Vereins nicht gefährdet wird.

Die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.

Publikation von gewonnenen Erkenntnissen und öffentliche Bereitstellung dieser.

Der Verein ergreift alle Maßnahmen, die das Vereins- und Verbandsleben unterstützen und fördern.

Unser Engagement findet auf nationaler und internationaler Ebene statt.

4. Der Verein kann unter Beachtung der §§ 51 ff. der Abgabenordnung andere Körperschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen) errichten oder sich an solchen beteiligen.

5. Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durchführen.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlungen keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Die Einrichtung soll ein Pflegeheim betreiben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich, die das Ziel des Vereins im Sinne des §2 unterstützt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
3. Ferner können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins materiell und immateriell unterstützen, Fördermitglieder werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
4. Bei Minderjährigen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten.

§ 11 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§ 12 Die Organe des Vereins

sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten den Verein vertreten kann, der zweite Vizepräsident wiederum nur bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten. Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 10 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse von öffentlichen Trägern und Einrichtungen oder Zuwendungen vergleichbare Einkünfte hat. Um eine Vorteilsnahme im Amt auszuschließen, wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Diese prüfen die eingegangenen Bewerbungen und kümmern sich um diese Belange. Auch ein Vorstandsmitglied kann als Personal eingestellt werden.

§ 14 Der Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

Der Senat besteht aus folgenden Ämtern.

- a.) Schriftführer
- b.) Jugendschutzbeauftragten
- c.) bis zu 18 Beisitzer

§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

- A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.
- B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§ 16 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §12. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (§37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§36 BGB) einberufen werden.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wird von dem bestellten Vereinsmitglied durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen können.

§ 18 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 3, § 4 und § 13. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 19 Datenschutz

Von allen Mitgliedern werden die notwendigen Daten zur Identifikation, zur Beitragsverwaltung und –abrechnung, zur Kontaktpflege untereinander und mit dem Verein erhoben und gespeichert. Darüber hinaus werden zum Zwecke der Analyse der Mitgliederstruktur und Mitgliederentwicklung demografische und statistische Angaben erhoben und gespeichert, wozu jedes Mitglied mit dem Aufnahmeantrag zustimmt.

Folgende Daten werden derzeit erfasst:

Nachname, Vorname
Titel
Geburtsdatum
Bild-Url
Fachgebiet, Schwerpunkt
Straße, PLZ, Ort, Bundesland
Telefon
Fax
Mobiltelefon
E-Mail
Webadresse
Kontoinhaber, Bank, Kontonummer/IBAN, BLZ/SWIFT/BIC
Schriftverkehr, Datensätze

§ 20
Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zu nehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Berlin, den 04.02.2019

Die Satzung wurde am 04.02.2019 beschlossen und errichtet.

Änderungsdatum
Berlin, den 04.02.2019

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Fabian Waldschock:

Steffen Waldschock: